

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Langebalken“
(Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)
gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I
S. 405)**

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen

„Langebalken“

Er hat seinen Sitz in Tunsel im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)

Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

**§ 2
Mitglieder**

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlichen Grundstücke.
2. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses Mitgliederverzeichnis hält der Verband auf dem aktuellen Stand.

**§ 3
Aufgabe, Unternehmen, Plan**

1. Der Verband hat die Aufgabe der Landwirtschaft (den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken) Beregnungswasser zur Feldberegnung zur Verfügung zu stellen.
2. Der Verband kann jederzeit seine Aufgabe im Bereich der Landbewirtschaftung erweitern.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 1. die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen zu bauen,
 2. die Zuleitungen in die Beregnungsgebiete die erforderlichen Pumpwerke, ortsfesten Verteilerleitungen und die Feldhydranten einschließlich der Wasseruhren zu erstellen bzw. zu beschaffen,
 3. die Anlagen nach Ziffer 1 bis 2 zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

4. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des bisherigen Beregnungsverbandes der den wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Grundwasser zugrunde liegt.

Die Pläne bestehen aus einer Karte mit Einzeichnungen sowie dem Mitgliederverzeichnis und sind dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 4

Gemeinsame Anlagen, Eigentum des Verbandes

Die auf gemeinsame Rechnung erstellten Bauten und Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

§ 5

Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nicht durchgeführt.

§ 6

Ausführung des Unternehmens;

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 3 der Satzung) durchzuführen. Die Mitglieder haben solche Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, die zur Erfüllung der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben notwendig sind.
3. Wird ein zum Verband zugehöriges Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge direkt an den Verband zu leisten.
4. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde nutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Abschnitt II: Verbandsverfassung

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen die ihr im Wasserverbandsgesetz (WVG) zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere

1. der Beschluss über Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik des Verbandes,
3. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- 4 die Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von den Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder,
- 8 die Festlegung der Beitragssätze nach § 21 der Satzung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der oder die Vorsitzenden laden die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung; bei der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Der oder die Vorsitzenden unterrichten die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein.
2. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

3. Der oder die Vorsitzenden leiten die Sitzung der Verbandsversammlung

§ 10

Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Unabhängig von der Stimmenzahl ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen, beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder anwesend sind und zustimmen.
2. Die Verbandsversammlung beschließt mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat pro angefangenes Hektar beitragspflichtiger Verbandsfläche eine Stimme.
Die Stimmenzahl ist dadurch begrenzt, dass kein Mitglied mehr als 2/5 aller Stimmen erhalten kann.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

1. Der Vorstand besteht aus
 - den ein bis drei Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Verbandsrechner
 - den BeisitzernDer oder die Vorsitzenden sollen Landwirt sein. Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig der Verbandsvorsteher.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird. Soweit Verbandsmitglieder für den Verband tätig werden, erhalten sie den Ersatz ihrer Auslagen sowie für zu leistende Arbeits- und Maschinenstunden eine Entschädigung gemäß den Sätzen des regionalen Maschinenrings.
3. Der oder die Vorsitzenden sollen Landwirt sein.
4. Der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig der Verbandsvorsteher

§ 12

Bildung des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand auf jeweils 5 Jahre
2. Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Verbandsmitglieder unterbreiten Wahlvorschläge. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht oder besteht Stimmgleichheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
4. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband und erfüllt die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Einberufung der Verbandsversammlung,
2. die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
3. die Erstellung der Jahresrechnung,
4. Vorbereitung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung, der Verbandsaufgabe des Unternehmens und des Planes.

§ 14

Geschäfte des/der Vorsitzenden

1. Der oder die Vorsitzenden sind auch die Vorsitzenden des Vorstandes. Er/sie führt/führen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung verpflichtet ist. Er/sie vertritt/vertreten den Verband und führt/führen die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes aus.
2. Der oder die Vorsitzenden unterrichten die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört/hören ihren Rat zu wichtigen Angelegenheiten. Er/ sie unterrichtet/ unterrichten die Verbandsmitglieder jährlich in der Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und hört/hören sie an.

3. Im Verhinderungsfall übernimmt ein Stellvertreter die Vertretung nach außen.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

1. Der oder die Vorsitzenden laden die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner form- und fristgerechten Einladung. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Kann ein Vorstandsmitglied an der Vorstandssitzung nicht teilnehmen, hat es dies unverzüglich den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mitzuteilen.
2. Sitzungen des Vorstandes sind bei Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch 1 x jährlich. Zu wichtigen Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 16

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit trifft der oder die Vorsitzenden die Entscheidung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in ordentlich einberufener Sitzung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder ist er beschlussfähig, wenn zum 2. Male wegen des selben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
3. Auf schriftlichem Wege gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Abschnitt III

Haushalt, Beiträge

§ 17

Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die notwendigen Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Notwendige Nachträge sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie noch vor Beendigung des Haushaltsjahres beschlossen werden können. Der oder die Vorsitzenden legen auch die Nachträge der Aufsichtsbehörde vor.

2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für ein Haushaltsjahr.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung und die Prüfung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) anzuwenden.

§ 18

Überschreitungen des Haushaltsplanes

1. Der oder die Vorsitzenden dürfen im Haushaltsplan nicht veranschlagte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu rechtlich verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Der oder die Vorsitzende dürfen Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
2. Soweit nicht veranschlagte Ausgaben in wesentlicher Höhe (30 v.H. der Gesamtausgaben) zu leisten sind, hat der oder die Vorsitzenden die Verbandsversammlung unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrages einzuberufen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

Der oder die Vorsitzenden stellen die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung) auf und geben sie im ersten Quartal des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Aufsichtsbehörde.

§ 20

Entlastung

Der oder die Vorsitzenden legen der Verbandsversammlung die Jahresrechnung sowie den Prüfbericht vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge). Für Geldbeiträge gelten die Vorschriften der §§ 22- 26.
3. Beiträge sind öffentliche Abgaben, die jeweils für ein Kalenderjahr erhoben werden. Beitragsschuldner ist der jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte bzw. der tatsächliche Bewirtschafter zum Zeitpunkt der Erhebung.
4. Ein Eigentums- oder Besitzwechsel ist umgehend und schriftlich einem der Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 22 Beitragssätze

1. Die Geldbeiträge setzen sich zusammen aus:
 1. dem einmaligen Baukostenbeitrag, aus dem die Eigenmittel des Verbandes zum Bau, zur Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen, bestritten werden;
 2. dem Kapitalbeitrag mit dem der Kapitaldienst bezahlt wird;
 3. dem Grundbeitrag, Flächenbeitrag – mit dem die Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für den Vorstand und für die Berechnungswarte, die Reparatur und Unterhaltskosten sowie der sonstigen festen Kosten gedeckt werden;
 4. dem Wasserbeitrag, der die reinen Kosten für die Wasserförderung umfasst. Der Wasserbeitrag wird dem tatsächlichen Wasserverbrauch, durch jährliche Ablesung der Wasseruhren, die der Verband den Mitgliedern zuteilt, am Ende der Berechnungssaison berechnet.
2. Die Beiträge werden in der vom Verbandsrechner zu führenden Beitragskartei, gleich Heberegister – festgelegt. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren

§ 23 Änderung der Beitragskartei – Heberegister

Der Vorstand hält die Beitragskartei gleich Heberegister auf dem Laufenden. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen unverzüglich, spätestens zur nächsten Verbandsversammlung, schriftlich mitzuteilen.

§ 24

Beitragsanforderung

Der Vorstand fordert die Beiträge jährlich bei den Beitragspflichtigen (das sind in der Regel die bewirtschaftenden Landwirte) durch schriftlichen Beitragsbescheid an. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 25

Folgen des Beitragsrückstandes

Für bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtete Beiträge ist ein Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand allgemein festzusetzen ist.

§ 26

Zwangsvollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtsweg. Der oder die Vorsitzenden können die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde beantragen

Abschnitt IV

Ordnungsgewalt; Zwangsmaßnahmen

§ 27

Ordnungsgewalt

Die nach § 68 WVG vom Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von den Vorsitzenden oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 28

Zwangsmaßnahmen/Ersatzvornahme

Die Vollstreckung der Anordnung erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG).

Abschnitt V

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Satzungsänderungen

§ 29

Verbandsrechner

Der Verbandsrechner darf Auszahlungen nur auf Anordnung (Kassenanordnung) eines Vorsitzenden leisten.

§ 30

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt der Stadt Bad Krozingen.
2. Die Bekanntmachung längerer Urkunden kann durch Auslegung erfolgen. Dies ist nach Abs. 1 unter Angabe der Art der Urkunde, des Ortes und der Zeit, an dem die Urkunde eingesehen werden kann, bekannt zu machen.

§ 31

Satzungsänderungen; Änderung der Verbandsaufgaben

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

Abschnitt VI

Aufsicht, Inkrafttreten

§ 32

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige untere Verwaltungsbehörde.
2. Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Ihre Befugnisse ergeben sich aus dem Wasserverbandgesetz (WVG).

§ 33
Genehmigungspflichtige Geschäfte

Verbandsgeschäfte zu/zur/zum

1. unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
2. Aufnahme bzw. Inanspruchnahme von Darlehen
3. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. Beitritt zu Gesellschaften u.a. Vereinigungen des bürgerlichen Rechts,
5. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstandes soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen gehen,
6. Aufnahme von Kassenkrediten
7. Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellungen von Sicherheiten,
bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 34
Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom

26. Januar 1988 des Beregnungsverbandes Langebalken

mit den jeweiligen Änderungen.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung am 27. März 2019 einstimmig beschlossen.

Sie wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.04.2020 genehmigt.

Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Alexander Meyer
1. Vorsitzender

Stefan Gamb
1. Vorsitzender

Benno Ruf
stellv. Vorsitzender